

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Papenburger Ruderclub“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 150006 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg. Der Verein wurde am 27. Juli 1949 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. (Nachfolgend werden alle Nennungen nur noch in der männlichen Form angeführt.)
Der Verein ist Mitglied im
- a) DRV (Deutscher Ruderverband)
 - b) LRV (Landesruderverband)
 - c) DKV (Deutscher Kanuverband)
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Ruder- und Kanusport. Neben dem Wassersport bestehen Angebote zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Fitness.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Kein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Als Vermögensvorteil gilt nicht das Gehalt eines Ruder-, Kanu- oder Sportlehrers sowie eine Vergütung, die dem ehrenamtlichen Ausbilder und Trainer gewährt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, unterstützende Mitglieder, Juniormitglieder und auswärtige Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren) haben die in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen (Ruderordnung / Kanuordnung) berechtigt.
 - b) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden auf einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - c) Unterstützende (passive) Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch nicht berechtigt, sich aktiv sportlich im Verein zu betätigen.
 - d) Juniormitglieder sind alle Mitglieder des PRC bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres. Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

e) Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die Papenburg länger als ein Jahr verlassen und ihre Umschreibung zum auswärtigen Mitglied beim Vorstand beantragt haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Beschwerde einlegen und zur Klärung die Einberufung des Ältestenrats beantragen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mitglieder, die ausscheiden, haben keinerlei Anspruch auf Vereinseigentum.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankeinzug. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt Ermäßigungen aus persönlichen Gründen des Antragstellers zu gewähren.

Jedes aktive Mitglied hat zudem jährlich Bootshausarbeitseinsatz zu leisten. Ersatzweise wird je nicht abgeleistete Stunde durch den Kassenwart ein in der Bootshausarbeitseinsatzordnung festgelegter Betrag eingezogen bzw. in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen. Das Nähere zum Bootshausarbeitseinsatz regelt die Bootshausarbeitseinsatzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart der Ruderabteilung
- f) dem Sportwart der Kanuabteilung

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit dem Beirat. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Stellvertreter – jeder allein – ist geschäftsführender Vorstand und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 2 Der Kassenwart hat alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Er legt dort auch einen Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vor. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre durch Stimmenmehrheit gewählt.

§ 7 Nr. 3 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und eine Stellenplanbesetzung für Vorstand und Beirat. Er beruft einen Beirat zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben für die laufende Amtsperiode oder bis auf Widerruf. Werden Mitglieder des Beirats zur Vorstandssitzung geladen, haben sie dort kein Stimmrecht.

§ 7 Nr. 4 Der Ältestenrat hat über schwerwiegende Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung oder andere beschlossene Ordnungen des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie über schwere Verstöße gegen das Ansehen des Vereins zu befinden. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vereinsmitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von jeder Partei und dem 1. Vorsitzenden benannt.

Der Ältestenrat tritt nur von Fall zu Fall auf Antrag eines Beteiligten zusammen. Die mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung ist endgültig.

§ 8 **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 4) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 6) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 7) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail-Adresse oder Wohnanschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie hat mindestens zu enthalten:

- 1) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5) Verschiedene Anträge zur Tagesordnung

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, einschließlich der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel erforderlich.

Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der regulären Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Datenschutz

§ 15 Nr. 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 15 Nr. 2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 15 Nr. 3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Nr. 4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand sofern erforderlich einen Datenschutzbeauftragten.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste, die nicht durch die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

Satzung des Papenburger Ruderclub e.V.

in der Fassung vom 06.02.2019

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Papenburg zwecks Verwendung für die Förderung des Ruder- und Kanusports in Papenburg.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.02.2019 verabschiedet.

Papenburg, 06.02.2019

1. Vorsitzende

Schriftführerin